

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und § 45 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.10.2024 (Artikel 1 und 3) und vom 11.12.2024 (Artikel 2) die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau wie folgt geändert:

#### **Artikel 2**

Der § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bovenau erhält folgende Ergänzung:

- (4) Die Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (\*\*Vorderliegergrundstücke\*\*), als auch Eigentümer der dahinterliegenden Grundstücke, die nur über Fußwege oder nichtöffentliche Zufahrten von der Straße erschlossen sind (\*\*Hinterliegergrundstücke\*\*).
- (5) Die Anlieger trifft die Straßenreinigungspflicht beginnend mit der ersten Kalenderwoche des Jahres nacheinander in der Reihenfolge, die sich aus der Reihung der Grundstücke von der öffentlichen Straße ausgehend ergibt. Liegen zwei Hinteranliegergrundstücke auf gleicher Höhe, trifft die Straßenreinigungspflicht das nördlichere, bei gleicher Ausrichtung das westlichere Grundstück. Die Anlieger können durch **gemeinsame** schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber eine andere Reihenfolge festlegen; eine solche Erklärung muss eine kalendergenaue Bestimmung der Verantwortlichkeit erlauben.